

## **UPDATE Corona Stand 23.03.2020**

### 1. Erstattungen nach Infektionsschutzgesetz

Ein Fall nach § 56 IfSG liegt nur vor, wenn ein **Betrieb konkret** von der zuständigen Behörde **geschlossen** wurde.

Die Schließung des Einzelhandels, Gastronomie, Fitness etc. aufgrund einer Allgemeinverfügung der bayerischen Staatsregierung, auch wenn diese auf Grundlage von § 28 IfSG erlassen wurde, reicht hierfür nicht aus.

Diese Betriebe fallen daher unter die Kurzarbeiterregelungen.

### 2. Freiwillige Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

„Manche → Arbeitgeber zahlen ihren → Arbeitnehmern einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, um die finanziellen Nachteile der Kurzarbeit abzumildern. Diese Zuschüsse sind **mangels Steuerbefreiung** in § 3 EStG **steuerpflichtig**, unterliegen jedoch gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 SvEV nicht der Sozialversicherungspflicht, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrags von Soll- und Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen. Soweit der Unterschiedsbetrag überschritten ist, unterliegen die Zuschüsse auch der Sozialversicherungspflicht.“

### 3. KfW Kreditmittel (Quelle: [www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html](http://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html)).

a) Prüfen Sie mit Ihrer Bank, ob Tilgungsaussetzungen für Ihre bestehenden KfW Kredite möglich sind.

b) Als Unternehmen, Selbstständiger oder Freiberufler sind Sie durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten und benötigen einen Kredit?

Dann können Sie ab dem 23.03.2020 bei Ihrer Bank oder Sparkasse einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern Sie bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren.

Für große Unternehmen (037) bis zu 80 % Risikoübernahme

Für kleine und mittlere Unternehmen (047) bis zu 90 % Risikoübernahme.